

3. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen Neu-Isenburg und Dreieich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), in Verbindung mit den § 2, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 338) sowie des § 2 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich vom 20.09.2001 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2009 folgende Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung nebst Anhang beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 erhält Buchstabe

c) Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Begebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft und verlieren damit die Zulassung.

d) Über den Antrag auf Zulassung wird unverzüglich spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf der Frist gilt die Zulassung als erteilt.

§ 11 Abs. 2 erhält einen zusätzlichen Buchstaben

i) Grabfeld für totgeborene Kinder (Sternenkinder)

§ 14 Abs. 7 erhält in Satz 1 den Zusatz „oder Reihengrabstätten“

§ 15 wird aufgegliedert in

a) Urnenfelder für ungenannt Beigesetzte und

b) Grabfeld für totgeborene Kinder

Das Grabfeld für totgeborene Kinder besteht aus einem Denkmal mit umgebender Rasenfläche und Ruhebänken. Die Bestattungen werden nebeneinander in Reihe vorgenommen. Die Kennzeichnung des Grabes ist nur mit einer in den Rasen eingelassenen Schriftplatte zulässig, die die Abmessungen 30 x 15 cm nicht überschreiten darf. Individuelle Grabpflege ist nicht möglich.

§ 16 erhält folgenden Zusatz

Auf den Friedhöfen sind abweichende Maße in älteren Abteilungen möglich.

§ 18 Abs. 7 und 8 entfallen

Abs. 10 erhält den Zusatz: Die Höhe wird vom gewachsenen Boden aus gemessen.

Abs. 12 entfällt an dieser Stelle und wird bei § 22 als Abs. 3 eingefügt.

§ 19 Abs. 2 Buchstabe h) erhält den Zusatz:

Die Abgrenzung der Grabstätten untereinander werden durch Trittplatten mit einer Breite von 40 cm gestaltet, die von der Friedhofsverwaltung verlegt und unterhalten werden. Weiterhin sind auf dem Waldfriedhof Buchenbusch keine Grabsteinsockel zulässig.

§ 20 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

Grundlage für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlagen ist die TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Abs 1 wird wie folgt neu formuliert:

1. Auf Grundlage der TA Grabmale sind Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und diese Setzungen durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Grabmale müssen dauernd standsicher sein. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 20 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Verdübelung und eine vollständige statische Berechnung vorzulegen.

Die Friedhofsverwaltung prüft die vorgelegten Daten und kann erforderliche Änderungen vorschreiben.

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Alle Grabstätten müssen bepflanzt und dauernd instand gehalten werden.

§ 24 wird wie folgt neu formuliert:

Die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege der Grabstätten erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts. Ungepflegte Gräber kann der Zweckverband nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, nach sechsmonatigem Hinweis auf der Grabstätte einebnen lassen. Die Kosten der Einebnung wegen Vernachlässigung trägt der Nutzungsberechtigte/Verpflichtete.

§ 31 Abs. 2 wird Satz 1 neugefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10 € bis 1.000 € geahndet werden.

Artikel 2

Die 3. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Walter Norrenbrock
Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Die 3. Nachtragssatzung wurde am 24.12.2009 in der Offenbach Post veröffentlicht.